

**INHALT:**

- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in Tutzing
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in Inning
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in Gilching
- ▼ 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8035 für das Wohngebiet „Andechser Straße“, Gemarkung Söcking, betreffend das Grundstück Fl. Nr. 39, Andechser Straße 36, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
  - Fassung des Aufstellungsbeschlusses
  - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8109, 10. Änderung „Nördlich der Straße Am Schloßhöhlz“, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 906/3 und 906/4, Gemarkung Starnberg (Am Schloßhöhlz 3 - 9), als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Haushaltssatzung der Gemeinde Gilching für das Haushaltsjahr 2017
- ▼ Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gilching (VBS-WAS) vom 22.03.2017

**◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die [redacted] hat eine Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Abfüllhalle mit neuer Abfüllanlage auf dem [redacted] der Gemarkung Erling-Andechs, Gemeinde Andechs beantragt.

Das Vorhaben unterliegt einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

**◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 27.03.2017 die Baugenehmigung für B-2016-678-15, Nutzungsänderung eines Wohnhauses zur Betreuungseinrichtung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge auf dem [redacted]

erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Ihr Recht**

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht

in München, Postfachanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen \*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 441 im Zimmer 279 eingesehen werden.

**◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 28.03.2017 die Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem [redacted]

erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Ihr Recht**

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

**◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 29.03.2017 die Baugenehmigung zum Neubau eines Hotels mit Büros (Tektur hinsichtlich der Nutzungsänderung von Büro zu Gästezimmer im 6. Obergeschoss) auf dem [redacted]

erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Ihr Recht**  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**

**◆ 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8035 für das Wohngebiet „Andechser Straße“, Gemarkung Söcking, betreffend das Grundstück Fl. Nr. 39, Andechser Straße 36, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches**  
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses  
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss hat am 24.11.2016 die Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung dient der Ermöglichung eines Teilumbaus sowie einer Umnutzung des bislang als „Tierklinik“ zu nutzenden Gebäudes. Dies soll wie folgt erreicht werden:

- Festsetzung als Mischgebiet
- Festsetzungen zum Maß der Nutzung unter Berücksichtigung des Gebäudebestands
- Festsetzung eines Bauraums für eine Tiefgarage
- Beschränkung der Anzahl oberirdischer Stellplätze

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt, weshalb von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen werden kann.

Der Öffentlichkeit wird nun gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Möglichkeit eingeräumt, sich in der Zeit

**vom 06.04.2017 bis 21.04.2017**  
**im Rathaus der Stadt Starnberg,**  
**Vogelanger 2, Zimmer 306a,**

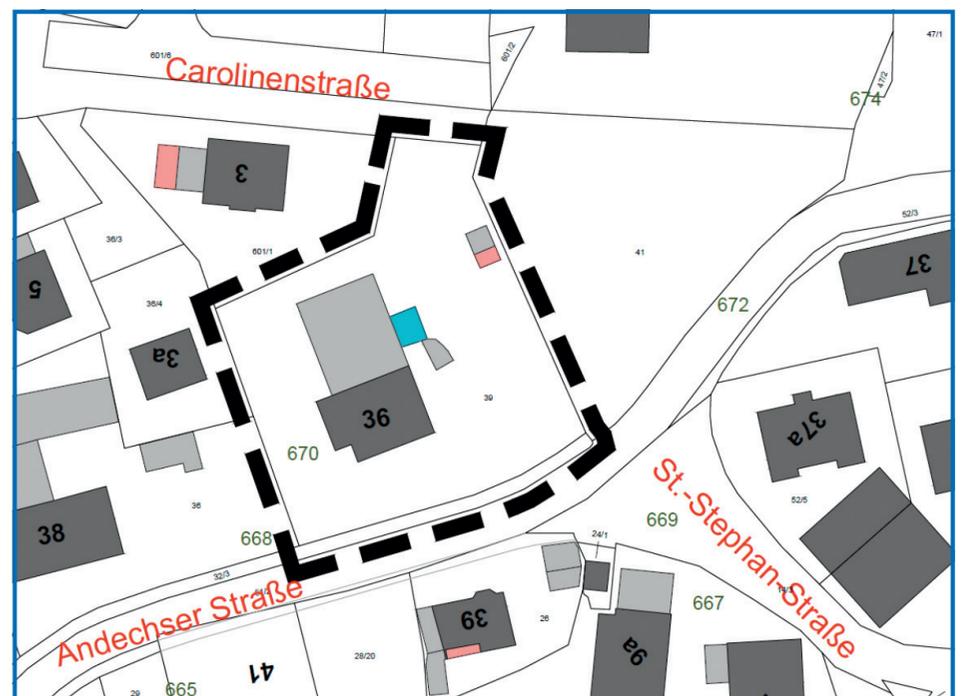
während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu zu äußern. In Ausnahmefällen ist dies nach Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden möglich.

Sobald ein ausgearbeiteter Bebauungsplan-Entwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur eigenständigen Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 30.03.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

**Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8035, 3. Änderung Gemarkung Söcking**



**◆ Bebauungsplan Nr. 8109, 10. Änderung „Nördlich der Straße Am Schloßhöhlz“, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 906/3 und 906/4, Gemarkung Starnberg (Am Schloßhöhlz 3 - 9), als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 22.03.2017 liegt nun einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 13.04.2017 bis 16.05.2017  
im Rathaus der Stadt Starnberg,  
Vogelanger 2, Zimmer 306a,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 30.03.2017

**Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin**

**Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching**

**◆ Haushaltssatzung der Gemeinde Gilching für das Haushaltsjahr 2017**

**I.**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

<b>in den Einnahmen und Ausgaben mit</b>	<b>44.062.900 €</b>
und im Vermögenshaushalt	

<b>in den Einnahmen und Ausgaben mit</b>	<b>13.189.500 €</b>
ab.	

**§ 2**

(Abs.1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

(Abs.2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Regiebetriebes Gemeinde Gilching Wasserwerk wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

(Abs.1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **3.000.000,00 €** festgesetzt.

(Abs.2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Regiebetriebes Gemeindewerke Gilching werden keine festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                         | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 340 v. H. |

**§ 5**

(Abs. 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.500.000 €** festgesetzt.

(Abs. 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplans des Regiebetriebes Gemeindewerke Gilching wird auf **300.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Gilching, 29.03.2017

GEMEINDE GILCHING  
Manfred Walter, 1.Bürgermeister

**II.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat die Haushaltssatzung am 21.02.2017 beschlossen. Das Landratsamt Starnberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 27.03.2017, Az 201.3, die Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2018 und 2019 rechtsaufsichtlich genehmigt. Nachdem in den Jahren 2018 und 2019 Kreditaufnahmen geplant sind, bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 67 Abs. 4 Gemeindeordnung - GO.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom 05. bis 12.04.2017 öffentlich im Rathaus der Gemeinde Gilching (Rathausplatz 1, Zimmer O1.08) während den allgemeinen Geschäftsstunden aus. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus Gilching, Rathausplatz 1, Zimmer O1.08, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Der Haushaltsplan steht ebenfalls auf der Homepage [www.gilching.de](http://www.gilching.de) in digitaler Form zur Verfügung.

**Gemeinde Gilching - Manfred Walter, 1. Bürgermeister**

**◆ Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gilching (VBS-WAS) vom 22.03.2017**

**I.**

Auf Grund des Art. 2 i.V.m. Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gilching folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung. Gegenstand der Beitragserhebung ist eine einheitlich geplante Verbesserungsmaßnahme, welche der Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Zurverfügungstellung von Trinkwasser in größerem Durchfluss und mit geringerem Druckabfall dient. Die Verbesserungsmaßnahme besteht aus folgenden Maßnahmen:

- Vergrößerung der Wasserleitung Venusstraße  
Beschreibung: Austausch der vorhandenen Wasserleitung DN 65 St (Dimension 65 Stahl) durch Verlegung einer Wasserleitung mit der Dimensionierung DN 100 GGG (duktiler Grauguss) auf einer Länge von 175 m (siehe rosa Kennzeichnung in Anlage 1).
- Erstellung einer Ringleitung Geisenbrunn für die Versorgungssicherheit  
Beschreibung: Neubau einer zweiten Leitung DN 200 GGG entlang der Münchner Straße auf einer Länge von 700 m (siehe rosa Kennzeichnung in Anlage 2), da die Versorgung des Ortsteils Geisenbrunn bisher nur mit einer DN 150 GGG (Grauguss) Leitung erfolgt.

- Erstellung eines Ringschlusses mit Weßling für die Versorgungssicherheit als Notverbund  
Beschreibung: Neubau einer Verbindungsleitung DN 100 GGG auf einer Länge von 55 m zur Trinkwasserleitung von Weßling als Noteinspeisung mit Zählern. (siehe rosa Kennzeichnung in Anlage 3)
- Erweiterung und Austausch des Prozessleitsystems  
Beschreibung: Austausch des bisherigen Leitsystems BYSIS, welches über eine analoge Festnetzverbindung ohne Störungsweiterleitung an das Betriebspersonal, ohne Datenarchivierung und ohne Alarmsicherung betrieben wurde, auf Basis der Elektrotechnischen Einrichtungen in ein digitales, internetplattformbasiertes Prozessleitsystem (PLS). Das PLS übernimmt die Aufgaben der Datenverarbeitung, der Ausgabe auf Monitor oder Drucker, der Datenarchivierung, Fernsteuerung, sowie der Störungsweiterleitung an das Betriebspersonal. Ebenso gewährleistet es die vorgeschriebene Alarmsicherung der Betriebsanlagen. Dabei wurden die nachfolgend aufgeführten 6 Standorte zusätzlich in das Prozessleitsystem integriert:  
- Messschacht Leitung Steinlach – Gilching  
- Messschacht Brunnen IV Richtung Wiesmath  
- Friedrichshafener Straße  
- Notverbund Weßling  
- Ringleitung Geisenbrunn  
- Abgabeschacht Rinnerhof
- Leitungsneubau Brunnen V – Steinlach I / Versorgungsredundanz  
Beschreibung: Neubau einer redundanten Leitung DN 250 GGG im ersten Abschnitt bis Steinlach auf einer Länge von 1400 m (siehe rosa Kennzeichnung in Anlage 4).
- Leitungsneubau Hochbehälterleitung Versorgungsredundanz/ Versorgungssicherung  
Beschreibung: Neubau einer redundanten Zubringerleitung DN 300 GGG auf einer Länge von 824 m zu den Hochbehältern, welche auch den Ringschluss Geisenbrunn bedient (siehe rosa Kennzeichnung in den Anlagen 5.1 - 5.2).
- Leitungsneubau Kirchenweg Versorgungsredundanz/ Versorgungssicherung  
Beschreibung: Neubau einer redundanten Leitung DN 300 GGG auf einer Länge von 280 m (siehe rosa Kennzeichnung in Anlage 6). Somit kann vom Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Starnberg sowohl die Mindestabnahmemenge von 150.000 m³/Jahr als auch im Notfall die Maximalabnahmemenge von 2.000.000 m³/Jahr zu den Hochbehältern transportiert werden.
- Hochbehältersanierung Hochbehälter II  
Beschreibung: Austausch der schadhafte Betonkunststoffbeschichtung im Hochbehälter II (3.000 m³) durch eine höherwertige, mineralische Beschichtung.
- Vergrößerung der Wasserleitung Römerstraße/ Weßlinger Straße  
Beschreibung: Austausch der vorhandenen Wasserleitung DN 125 PVC (Polyvinylchlorid) durch Verlegung einer Wasserleitung mit der Dimensionierung DN 250 GGG auf einer Länge von 200 m (siehe rosa Kennzeichnung in Anlage 7).
- Neukauf und Einbau einer größeren Pumpe für Brunnen V  
Beschreibung: Bisher wurde der Brunnen V mit einer 20 KW-Pumpe betrieben. Aufgrund der höheren Fördermenge und der Ableitung des Trinkwassers über zwei Leitungswege (bisher nur einer) wird aus technischen Gründen eine frequenzgesteuerte 38 KW-Pumpe erforderlich.
- Vergrößerung der Wasserleitung Görbelmoosweg Teilabschnitte 1 - 3  
Beschreibung: Austausch der vorhandenen Wasserleitung DN 80 Asbestzementleitung durch Verlegung einer Wasserleitung mit der Dimensionierung DN 150 GGG auf einer Länge von 235 m (siehe rosa Kennzeichnung in Anlage 8).
- Vergrößerung der Wasserleitung Starnberger Weg

Beschreibung: Austausch der vorhandenen Wasserleitung DN 125 GGG durch Verlegung einer Wasserleitung mit der Dimension DN 200 GGG auf einer Länge von 360 m (siehe rosa Kennzeichnung in Anlage 9). Ebenfalls dient der Leitungsbau dazu, das Wasser von Brunnen V (10mg/l Nitrat) in ausreichender Menge zum Mischen mit dem Wasser aus Brunnen IV (30 mg/l Nitrat) den Hochbehältern zuzuführen, um den zukünftigen EU-Grenzwert von 25 mg/l Nitrat zu erreichen.

- Vergrößerung der Wasserleitung Römerstraße/ Steinlach

Beschreibung: Austausch der vorhandenen Wasserleitung DN 125 PVC durch Verlegung einer Wasserleitung mit der Dimension DN 250 GGG auf einer Länge von 2400 m (siehe rosa Kennzeichnung in Anlage 10.1 – 10.2).

**§ 2**

**Beitragstaxenbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, sowie für tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke erhoben, wenn

- für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
- sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

- Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

- Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten  
- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,  
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen, soweit es sich um ein selbstständiges Gebäudeteil handelt. Das gilt nicht für Garagen die tatsächlich an der Wasserversorgung angeschlossen sind.
- Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

13. Ausgabe vom 5. April 2017

Seite 3

Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## § 6 Beitragsatz

- (1) <sup>1</sup>Der Beitragsatz beträgt:
- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,26 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 0,72 €. |
- (2) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a Beitragsablösung

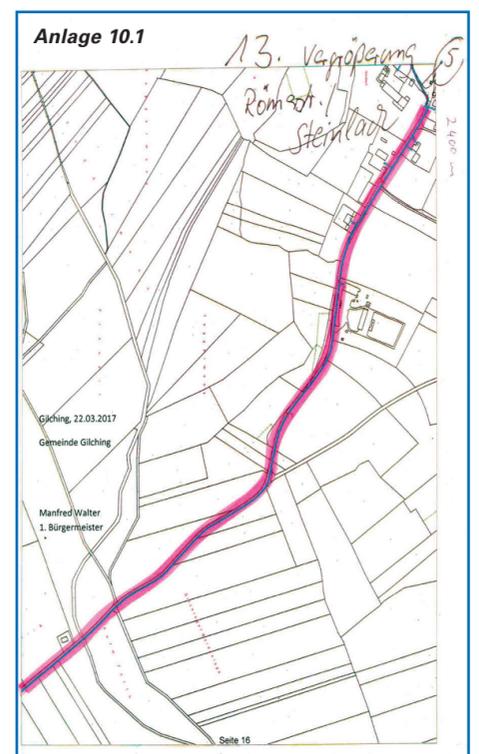
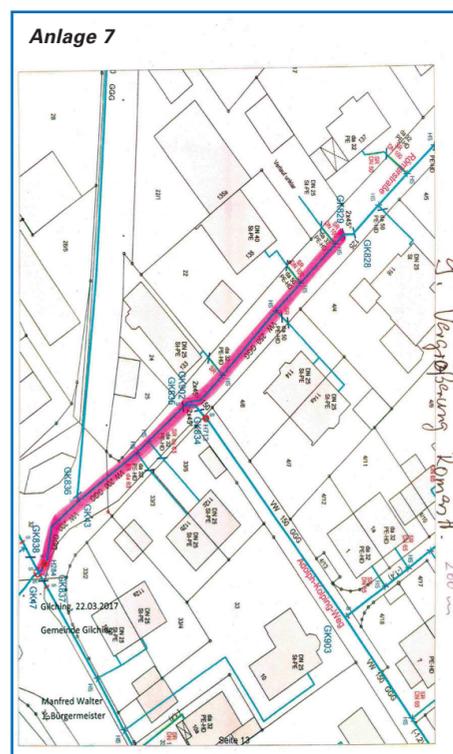
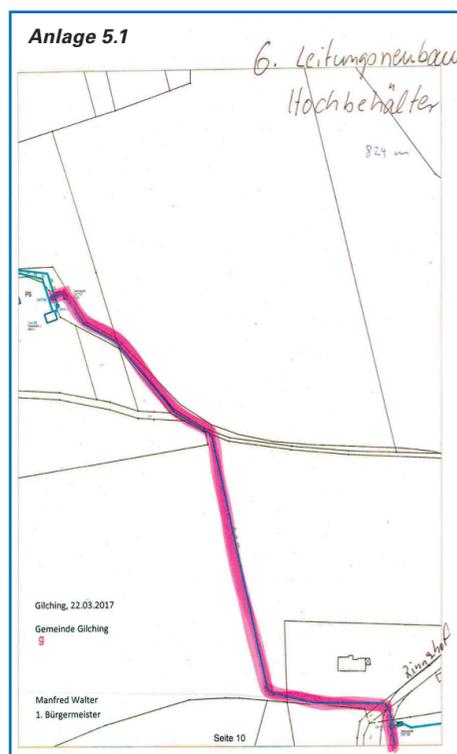
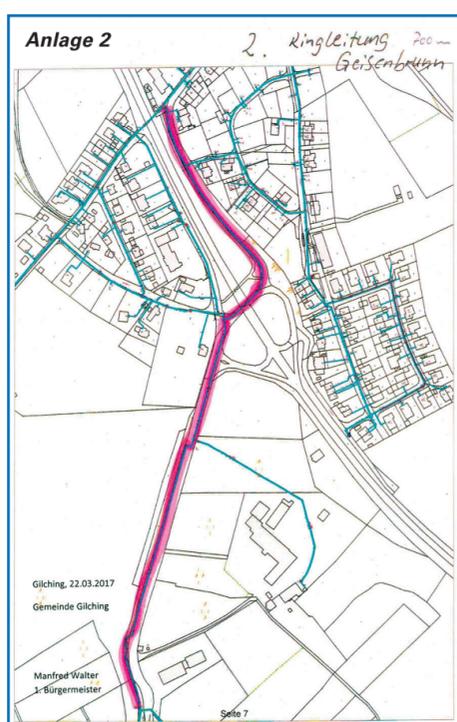
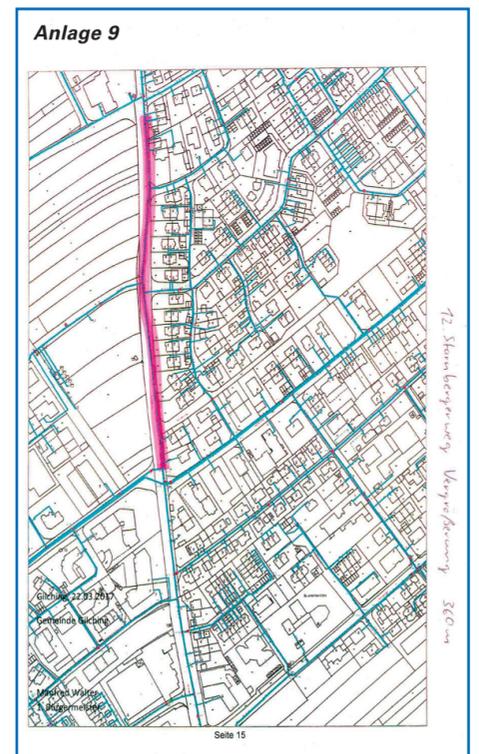
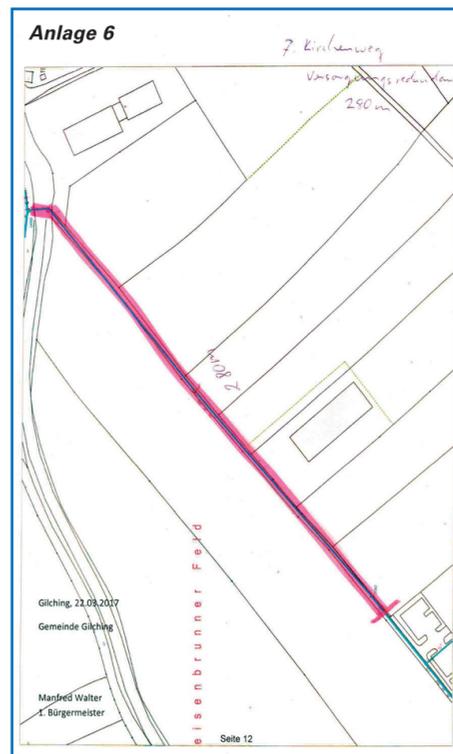
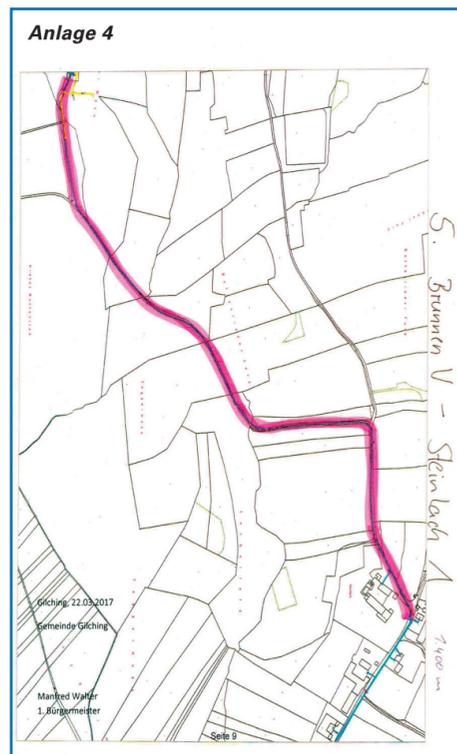
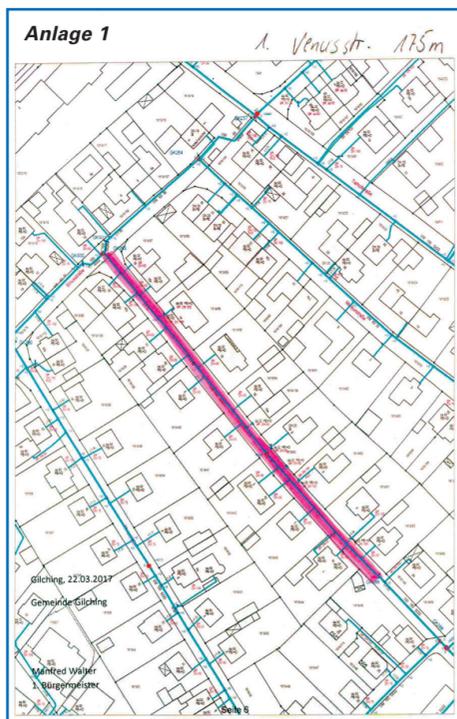
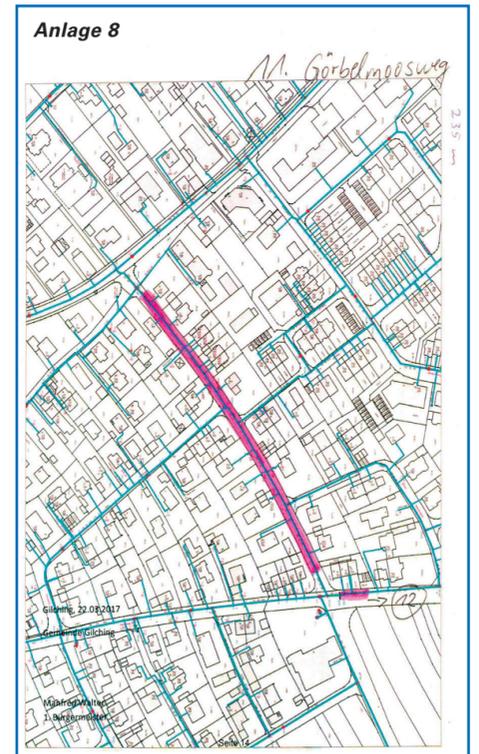
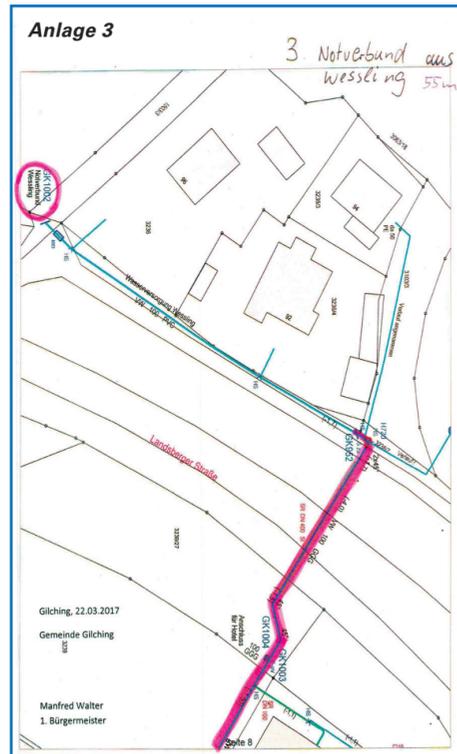
<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

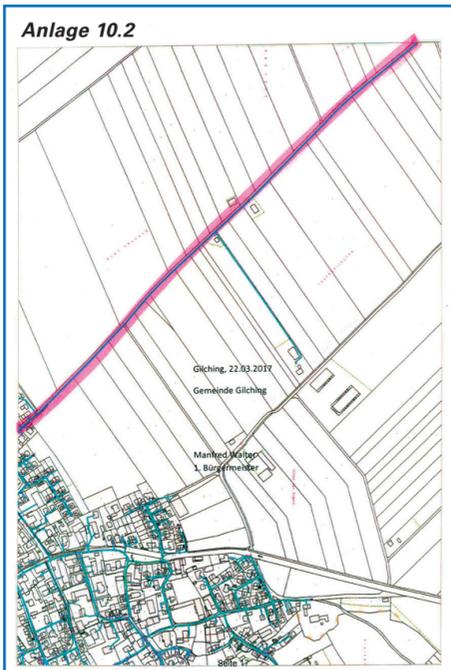
## § 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





**II.**

Die Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gilching (VBS-WAS) vom 22.03.2017 liegt nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Gemeindewerk der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Str. 3 b, 82205 Gilching, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gilching, 22.03.2017

Gemeinde Gilching

Manfred Walter  
1. Bürgermeister

**Gemeinde Gilching – M. Walter, 1. Bürgermeister**

